



Satzung für die Städtische Musikschule Ladenburg

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13), i. V. mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO-GemO) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Ladenburg, am 24.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger, Name

(1) Die Musikschule der Stadt Ladenburg ist eine öffentliche Bildungseinrichtung der Stadt Ladenburg im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung. Sie ist eine ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Ladenburg.

(2) Sie trägt den Namen „Städtische Musikschule Ladenburg“.

§ 2

Aufgaben

Die Städtische Musikschule führt im Rahmen eines regelmäßigen Unterrichts Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heran. Sie dient einer möglichst früh einsetzenden musikalischen Bildung.

§ 3

Leitung

(1) Die Städtische Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- a) die Vertretung der Musikschule
- b) die pädagogische Leitung der Musikschule



- c) Feststellung der Arbeitspläne
- d) Mitwirkung bei der Auswahl der Lehrkräfte
- e) Aufsicht über die Lehrkräfte und Lehrveranstaltungen
- f) Fortbildung der Lehrkräfte
- g) Durchführung der Mitarbeitergespräche

§ 4

Einteilung und Leitung von Fachbereichen

(1) Die musikpädagogische Arbeit ist in Fachbereiche gegliedert.

(2) Es werden folgende Fachbereiche unterschieden:

- a) Elementarbereich (Grundstufe)
- b) Streicher
- c) Holzbläser
- d) Blechbläser
- e) Zupfinstrumente
- f) Tasteninstrumente
- g) Perkussionsinstrumente
- h) Gesang

§ 5

Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten vollbeschäftigte und teilbeschäftigte Lehrkräfte.

§ 6

Aufnahme und Anmeldung

(1) Die Aufnahme in das Unterrichtsverhältnis erfolgt nur aufgrund einer schriftlichen Anmeldung und bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats mit dem dazu vorgesehenen Vordruck im Wege einer schriftlichen Benachrichtigung.

(2) Die Anmeldung gilt als Einverständniserklärung zur jeweils geltenden Musikschulsatzung und Gebührensatzung. Minderjährige Schüler/Schülerinnen sind durch einen gesetzlichen Vertreter anzumelden.



(3) Die Anmeldung für Kooperationsklassen¹ an Ladenburger Schulen erfolgt über die Musikschule.

§ 7

Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

(1) Das Unterrichtsverhältnis endet, wenn es durch den Schüler/ die Schülerin oder im Falle von Minderjährigen durch deren Erziehungsberechtigten nach Absatz 2 gekündigt wird oder wenn die Musikschule die Beendigung nach Absatz 3 verfügt.

(2) Jeder Schüler/ jede Schülerin oder im Falle von Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte können das Unterrichtsverhältnis schriftlich gegenüber der Musikschule kündigen

- a) zum Ende eines Musikschulhalbjahres, Beginn 01.04 mit einer Frist bis 31.01. bzw. Beginn 01.10 bis 31.07.
- b) bei einem Umzug des Schülers/ der Schülerin zum Ende des Monats, in den der Umzugstermin fällt, mit einer Frist von vier Wochen; Nachweise sind erforderlich.
- c) beim Eintritt von dauerhaften körperlichen Einschränkungen des Schülers/ der Schülerin zum jeweiligen Monatsende; Nachweise sind erforderlich.

(3) Die Musikschule kann, wenn der Schüler/ die Schülerin gegen die Musikschiulsatzung oder die Gebührensatzung verstößt und in den nachstehenden Fällen die Beendigung des Unterrichtsverhältnisses verfügen:

- a) bei Schülern/ Schülerinnen, die über einen längeren Zeitraum unvorbereitet zum Unterricht kommen oder keine Fortschritte mehr machen, nach vorheriger Information der gesetzlichen Vertreter und im Einvernehmen mit dem Fachlehrer;
- b) bei Unterrichtsversäumnissen ohne ausreichende Entschuldigung,
- c) bei Zahlungsrückständen für die zu zahlende Gebühr ab einer Höhe von 3 Monatsbeträgen;
- d) ein Schüler/ eine Schülerin oder die mit ihm zusammenlebende Personen leidet an einer übertragbaren - insbesondere an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen oder vergleichbar ansteckenden - Krankheit.

(4) Die Kooperationsklassen und das Musikalische Orientierungsjahr können während der Laufzeit nicht gekündigt werden.

¹ Stand Juni 2026: Bläserklasse, Blockflötenkooperation, Gesangsklasse, Streicherklasse, Big Band



§ 8

Leistungen der Schüler

Die Schule setzt voraus, dass sich jeder Schüler/ jede Schülerin durch regelmäßigen Unterrichtsbesuch, sowie durch Mitarbeit im Unterricht als auch zu Hause um Fortschritte bemüht.

§ 9

Verhalten an der Schule

(1) Die Schüler/Schülerinnen sind verpflichtet, die pädagogischen Anordnungen der Lehrkräfte zu beachten.

(2) Die Einrichtungen der Schule sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden ist zu ersetzen.

§ 10

Teilnehmer

(1) An der Musikschule werden Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in Ladenburg unterrichtet.

(2) In begründeten Fällen können, soweit es die Kapazität der Musikschule zulässt, auch Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Ladenburg haben oder Erwachsene unterrichtet werden.

(3) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der Schulordnung der Musikschule Ladenburg.

§ 11

Gebühren

Die Nutzenden des Musikschulangebots leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von öffentlich-rechtlichen Gebühren. Diese werden nach der jeweils geltenden Fassung der Gebührensatzung erhoben.

§ 12

Miet- und Lehinstrumente

Grundsätzlich soll jeder Schüler/ jede Schülerin bei Unterrichtsbeginn ein eigenes Instrument besitzen. Die Musikschule kann gegen Entrichtung einer Leihgebühr im Rahmen ihrer Bestände schuleigene Instrumente zeitlich befristet zur Verfügung stellen. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung eines Instrumentes besteht nicht.



STADTLADENBURG

Rhein-Neckar-Kreis

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ladenburg, den 24.06.2026

Stefan Schmutz
25.06.2026 17:57:48 [UTC+2]

Bürgermeister